



Gemeinde Geeste

Bebauungsplan Nr. 102
„Berghof“, 1. Änderung
Ortsteil Dalum,
Verfahren nach § 13 a BauGB

Begründung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020



Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
2.	Planungsanlass, Standortwahl.....	3
3.	Verzicht auf den Umweltbericht	4
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
5.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
6.	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
6.1	Art der baulichen Nutzung	5
7.	Auswirkungen der Planung.....	6
7.1	Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen).....	6
7.2	Belange der Landwirtschaft.....	6
7.3	Belange von Natur und Landschaft	6
7.4	Belange des Verkehrs	7
7.5	Ver- und Entsorgung.....	7
8.	Abwägungsergebnis.....	9
9.	Hinweise	9
10.	Verfahren.....	10
11.	Verfahrensvermerke	11

Anlage 1	Kompensationsfläche
Anlage 2	Abwägung der Stellungnahmen

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste, westlich der Gemeindestraße „Neuer Diek“. Das Plangebiet wird über die Gemeindestraße „Am Berghof“ erschlossen.

Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Größe des gesamten Planbereiches beträgt ca. 1.214,75 m². Entsprechend dem Bedarf wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 102 „Berghof“, 1. Änderung Wohnbaufläche festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan des Deckblattes ersichtlich.

2. Planungsanlass, Standortwahl

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit dieser Bauleitplanung sollen Anpflanzungsflächen zu Wohnbauflächen umgenutzt werden. In der Vergangenheit mussten mit der Zeit Bäume und Sträucher aufgrund von Krankheit und Trockenschäden entnommen werden, für die seinerzeit ein Erhaltungsgebot bestimmt war. Eine Wiederanpflanzungspflicht wurde in der Ursprungsbauleitplanung jedoch nicht geregelt, sodass das Erhaltungsgebot seine Funktion verloren hat. Darüber hinaus wurden andere Pflanzen gesetzt, als über die Pflanzliste zugelassen und andere Grundstücksflächen bepflanzt, als festgesetzt.

Die Festsetzung von privaten Grünflächen ist mit ihrer konkreten Zweckbestimmung, ihrer Erforderlichkeit und ihren Auswirkungen auf die Umgebung zu begründen. Dabei muss die Festsetzung von privaten Grünflächen durch besondere Gründe gerechtfertigt sein, da sie die Nutzbarkeit des privaten Grundstücks in besonderem Maße einschränken. An diesen besonderen Gründen fehlt es der Ursprungsplanung. Durch die nunmehr entstandenen Grünstrukturen wird ebenso eine Verbesserung des Kleinklimas erzielt und die gewünschte Vernetzung mit den Bestandsstrukturen erreicht. Gleichzeitig übernehmen sie die Funktion des Sichtschutzes und bieten den vorkommenden Kleintierarten entsprechenden Lebensraum. Eine Durchsetzung des seinerzeitigen Anpflanzungsgebotes würde nunmehr einen erheblichen Eingriff in die vorhandenen Grünstrukturen nehmen, der es rechtfertigt, die festgesetzte Anpflanzungsfläche aufzuheben. Das hierdurch entstehende Kompensationsdefizit aus der Ursprungsplanung soll an anderer Stelle ersetzt werden.

Die Gemeinden dürfen hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt (BVerwG Beschl. V. 30.12.2009 – 4 BN 13.09). Diese Voraussetzung ist bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung gegeben. Die im Rahmen der Ursprungsplanung enthaltene Begründung für die Festsetzung der privaten Grünflächen wird auch durch die nunmehr geplante Änderung gewahrt, sodass die städtebaulichen Belange und Zielsetzungen der Ursprungsplanung weiterverfolgt werden. Stattdessen wird lediglich die seinerzeit unzulässig erfolgte Einschränkung der Nutzbarkeit der privaten Grundstücksflächen aufgehoben.

3. Verzicht auf den Umweltbericht

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren erfolgt gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Bei der Planung handelt es sich um die bauliche Verdichtung von Flächen im Innenbereich.

Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von 1.214,75 m². Damit wird der Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB entsprochen.

Des Weiteren werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Aufgrund dessen kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB abgesehen.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm legt Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Das 1994 aufgestellte Landesraumordnungsprogramm für Niedersachsen wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und die Novellierung ist seit dem 22.05.2008 wirksam. Diese wurde zuletzt durch Verordnung vom 24.01.2017 geändert, welche am 17.02.2017 in Kraft getreten ist. Die Ziele des

Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) für den Landkreis Emsland, zuletzt geändert durch die am 15.02.2016 in Kraft getretene 1. Änderung, ist Geeste als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Geeste wird als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus dargestellt.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Geeste stellt für diesen Bereich eine Wohnbaufläche dar.

Damit entspricht der vorliegende Bebauungsplan den übergeordneten Planungszielen des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen als Art der baulichen Nutzung ein Wohngebiet fest (WA). Überbaubare Grundstücksfläche wird in dem Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht festgesetzt. Der Bereich dient lediglich dazu, nach § 23 Abs. 5 BauNVO zulässige Nebenanlagen zuzulassen.

Die übrigen Festsetzungen werden nicht geändert.

Zur Anwendung kommt entsprechend des Hinweises b) die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786). Im Vergleich zur Gültigkeit der Baunutzungsvereinbarung des Ursprungsplanes sind lediglich die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen hinzugekommen, die nunmehr auch zulässig sind, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Hierbei handelt es sich im Vergleich zur bereits geltenden Regelung um keine wesentliche Veränderung zu Lasten der angrenzenden Anlieger, sodass eine Abweichung von der derzeit geltenden Baunutzungsverordnung nicht erforderlich erscheint.

6.2 Gestalterische Festsetzungen

Nr. 6 der gestalterischen Festsetzungen zur Einfriedung wird aus nachbarschützenden Gründen wie folgt ergänzt:

Im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind bauliche oder lebende Einfriedungen zu errichten. Diese sind blickdicht herzustellen und dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

Belange des Immissionsschutzes sind durch diese Planänderung nicht betroffen.

7.2 Belange der Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft sind von dieser Änderung nicht betroffen.

7.3 Belange von Natur und Landschaft

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1 a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Laut § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits erfolgt und zulässig und eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mitsamt eines Umweltberichtes ist demnach nicht erforderlich. Des Weiteren werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Rahmen der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes soll eine seinerzeit als Kompensationsfläche festgesetzte Fläche zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu einer Größe von 1.214,75 m² als Wohnbaufläche überplant werden. Das hierdurch entstehende Kompensationsdefizit von 2.500 Werteinheiten wird auf dem Flurstück 2/7, Flur 1, Gemarkung Wachendorf ausgeglichen. Für den Bereich ist

die Entwicklung einer Obstbaumwiese mit heimischen Obstbäumen vorgesehen. Pro Quadratmeter können für diese Fläche 2 Werteinheiten angerechnet werden.

7.4 Belange des Verkehrs

Es handelt sich um ein bestehendes Gebiet, sodass Auswirkungen auf den Verkehr nicht zu erwarten sind.

7.5 Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In allen Straßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten.

Bei der Durchführung der Maßnahme im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen werden die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ und der GW 315 „Hinweise für Maßnahme zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ beachtet.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2 sowie auf das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt 125 verwiesen.

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten privaten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Eine Niederschlagswasserbeseitigung in Versickerungsmulden oder Rigolen ist nach Aussage der Baugrunduntersuchung realisierbar. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z. B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Die Vorschrift des § 8 NWG zur Versagung der Erlaubnis oder der Bewilligung einer wasserrechtlichen Benutzung bleibt unberührt.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. U. a. ist die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser eine Gewässerbenutzung, die einer Erlaubnis gemäß § 10 NWG bedarf. Es findet keine relevante Verschärfung des Oberflächenwassers statt.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des zuständigen Verbandes gemäß § 9 NWG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an die Abwasserkanalisation kann vom Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland umgesetzt.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde.

Für die Löschwasserversorgung des Plangebietes können die Trinkwasserversorgungsleitungen des TAV genutzt werden. Darüber hinaus stehen bei Bedarf Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehren in der Gemeinde Geeste zur Verfügung, sodass die Löschwasserversorgung insgesamt als sichergestellt angesehen wird.

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch das zuständige Telekommunikationsunternehmen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

7.6 Private Belange

Führt eine Planänderung dazu, dass Nachbargrundstücke in anderer Weise als bisher genutzt werden dürfen, gehören die Interessen der Nachbarn an der Beibehaltung des bisherigen Zustands grundsätzlich zum Abwägungsmaterial, es sei denn, die Beeinträchtigungen hierdurch sind nur geringfügig. Bei Berücksichtigung der Belange der von einem Bebauungsplan betroffenen Nachbarn in Bezug auf Lärm- und sonstige Einwirkungen ist auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen abzustellen und nicht darauf, was subjektiv als Störung empfunden wird. In der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes wurde die Festsetzung der privaten Grünfläche u. a. damit begründet, dass diese einen Sichtschutz zu angrenzenden Privatgärten darstellt. Dieser Sichtschutz kann durch die Anpflanzungen jedoch ebenso lückenhaft sein, wie durch die nunmehr zulässigen Zaun- und Nebenanlagen. Insofern werden die angrenzenden Grundstücksflächen im Hinblick auf den seinerzeit gewünschten Sichtschutz nur geringfügig beeinträchtigt, da in den Baugebieten der Sichtschutz durch Zaunelemente generell übliche Praxis ist. Durch einen angrenzenden Grundstückseigentümer wurde darauf hingewiesen, die Änderung betreffe insbesondere die schützenswerte Gartenseite, die Erholung und Ruhe bieten soll. An dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes ändert sich jedoch durch die Änderung des Bebauungsplanes nichts. Es bleiben weiterhin Nebenanlagen zulässig, die auch bisher in dem allgemeinen Wohngebiet erlaubt sind, diese können lediglich etwas näher an die Grundstücksgrenze heranrücken. Um hier jedoch einen

zusätzlichen Schutz zu gewährleisten, wurde Nr. 5 der gestalterischen Festsetzungen zur Einfriedung wie folgt ergänzt:

Im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind bauliche oder lebende Einfriedungen zu errichten. Diese sind blickdicht herzustellen und dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten.

Durch diese Festsetzung wird der Einblick in den geschützten Gartenbereich der von dieser Änderung betroffenen Nachbarn verhindert.

8. Abwägungsergebnis

Die Abwägung der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich aus der Anlage 2.

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Durch die Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Berghof“ wird ein bestehendes Wohngebiet geringfügig nachverdichtet.

Den Ausführungen zu dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

9. Hinweise

- a) Die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Berghof“, 1. Änderung betroffenen Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 102 „Berghof“ werden im Hinblick auf die geänderte Art der baulichen Nutzung mit Inkrafttreten des v. g. Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt.
- b) Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786). Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), sowie die in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung, können im Rathaus der Gemeinde

Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Am Rathaus 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

- c) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege- Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120).
- Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Telefonnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde: 05931/44-4039 oder 05931/44-4041.
- d) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.
- e) Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
- f) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

10. Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 die Aufstellung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss wurde am 18.02.2021 in der Meppener Tagespost und durch Aushang sowie auf der Internetseite der Gemeinde Geeste vom 18.02.2021 bis 09.04.2021 bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses hat der Bebauungsplan inklusive Begründung während der Zeit vom 09.03.2021 bis 09.04.2021 öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Parallel hierzu erfolgte die förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund der coronabedingten Schließung des Rathauses innerhalb der Zeit der öffentlichen Auslegung musste dieser Schritt jedoch wiederholt werden. Zwischenzeitlich wurde auch die Begründung aufgrund der bereits eingegangenen Stellungnahmen angepasst, sodass die Unterlagen den Gremien erneut zur Beratung vorgelegt wurden. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat sodann in

seiner Sitzung am 07.12.2021 die Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wurde in der Meppener Tagespost am 10.12.2021 sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite in der Zeit vom 09.12.2021 bis 04.02.2022 bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses hat der Bebauungsplan inklusive Begründung während der Zeit vom 28.12.2021 bis 04.02.2022 öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Parallel hierzu wurden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut am Verfahren beteiligt.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

11. Verfahrensvermerke

Diese Begründung wurde vom Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Geeste ausgearbeitet.

Geeste, Februar 2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Düthmann

Der Bebauungsplan mit Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.04.2022 als Satzung beschlossen.

Geeste, den 29.04.2022

Bürgermeister

Anlage 1 Kompensationsfläche

